**EINSCHREIBEN**

Interessengemeinschaft
der Genossenschaftsmitglieder
Adresse:
Kirchstr. 26, 56859 Bullay
Ansprechpartner:
Gerald Wiegner (Vorstand)
Georg Scheumann (Vorstand)
Telefon
Bullay: 06542 9693840
Großhabersdorf: 09105 1319
E-Mail
post@igenos.de
igenos@wegfrei.de

igenos e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bullay

An den Vorstand der
Raiffeisenbank Musterbach eG
Musterplatz 1

12345 Musterbach

Bullay, den 10. November 2025

**Gemeinsamer Verschmelzungsbericht zur Verschmelzung der Raiffeisenbank Musterbach eG mit der VR-Bank Musterstadt eG**

Sehr geehrter Vorstand 1, sehr geehrter Vorstand 2,

Sie erhalten diesen Brief als Vorstand der (nun ehemaligen) Raiffeisenbank Musterbach eG die durch Beschluss der Vertreterversammlung am 30. Juni 2025 mit der VR-Bank Musterstadt eG verschmolzen wurde. Die Verschmelzung wurde am 29. September 2025 im Genossenschaftsregister eingetragen und somit rechtskräftig vollzogen. Die Existenz der Ihnen anvertrauten Raiffeisenbank Musterbach eG, GNR 999 beim Amtsgericht Musterstadt wurde damit nach vielen Jahrzehnten des Bestehens unwiderruflich beendet.

Wir sind der Ansicht, dass Sie bei der von Ihnen mit initiierten Verschmelzung Ihrer Aufgabe als ordentlicher und gewissenhafter Vorstand einer Genossenschaft nicht im gesetzlich geforderten Maße nachgekommen sind, sondern dass Sie durch

Verschweigen und Verschleiern von wesentlichen Informationen zu denen Sie verpflichtet waren, Ihrer ehemaligen Genossenschaft und deren Mitgliedern Schaden zugefügt haben. Dies könnte nach § 25 UmwG Schadensersatzansprüche der Mitglieder gegen Sie begründet haben und sogar zur Prüfung Anlass geben, ob eine strafbare Handlung nach § 147 Abs. 2 Nr. 1 GenG vorliegt.

Am 18.03.2025 hat der BGH unter AZ II ZB 7/24 per Leitsatz höchstrichterlich entschieden, dass die Ausgleichsansprüche des Mitglieds einer übertragenden Genossenschaft bei einer rein genossenschaftlichen Verschmelzung auf den Nominalwert seines Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft beschränkt ist, was einen Umtausch der Geschäftsguthaben von 1:1 bedeutet und ein Genossenschaftsmitglied bei einer Verschmelzung deutlich schlechter stellt als etwa einen Aktionär.

Bei seiner Entscheidung ist der BGH wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Mitglieder einer Genossenschaft grundsätzlich die Möglichkeit haben, fortlaufend selbst über das Ausmaß der Investitionen und Rücklagen zu entscheiden und dass sie dazu über alle wesentlichen Informationen verfügen. Dies hat der BGH in Rn. 29 näher ausgeführt

Dies ist nicht neu, sondern bereits seit Jahrzehnten allen Vorständen von Genossenschaften bekannt. Allerdings sorgt der BGH-Beschluss für Klarheit darüber, dass die Mitglieder einer übertragenden Genossenschaft über die Konsequenzen, auch in Bezug auf ihren Genossenschaftsanteil und seinen Wert informiert werden müssen. Wie sonst sollen sie eine Entscheidung darüber treffen können,

- ob eine Verschmelzung nach § 2 Nr. 1 UmwG, die ihre eigene Genossenschaft zum Erlöschen und den Mitgliedern keinerlei Entschädigung für das von ihnen unter Verzicht auf Mitgliederförderung angesammelte Genossenschaftsvermögen bringt, das Beste für ihre Belange ist, oder
- ob sie lieber vorher die Rücklagen auflösen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umwandeln wollen, oder
- Alternativen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) bevorzugen, die ihnen den meist deutlich über den Nominalwert hinausgehenden inneren Wert ihrer Geschäftsanteile sichern würden oder
- ob sie zur Erhaltung ihres Vermögens jegliche Verschmelzung und Umwandlung ablehnen und damit für den Erhalt ihrer Genossenschaft votieren.

In den laut BGH in der Finanzhoheit der Mitglieder liegenden auflösbaren vorhandenen Rücklagen waren bei der von ihnen vertretenen Genossenschaft, nach Abzug der nicht auflösbaren gesetzlichen Rücklage (18.135.000,00 €) entsprechend

den Angaben in der Bilanz bzw. im Verschmelzungsbericht folgende der Finanzhoheit der Mitglieder unterliegenden Beträge vorhanden:

| | |
|---|---|
| Fonds für allgemeine Bankrisiken | 69.200.000,00 € |
| andere Rücklagen | 14.949.017,00 € |
| Summe | **84.149.017,00 €** |

Teilt man diese Summe von 84.149.017,00 € durch die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder (3.356.560,00 €) dann ergibt sich als Ergebnis, dass auf jedes Mitglied das 25,07-fache des jeweils eingezahlten Geschäftsguthabens bzw. pro Geschäftsguthaben von 80,00 € ein zusätzlicher Betrag von 2.005,60 € entfallen wäre.

Warum haben Sie darüber Ihre Mitglieder nicht informiert?
Warum haben Sie den Mitgliedern vorenthalten, dass sie diesen Betrag von 84.149.017,00 € unter sich aufteilen könnten?

Während in anderen Rechtsformen geführte Unternehmen jeden gesetzlich zulässigen Zweck verfolgen können, sind eingetragene Genossenschaften an den Zweck gebunden, die Belange ihrer Mitglieder zu fördern. Das heißt, dass im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften der Auftrag einer Genossenschaft, somit auch einer Genossenschaftsbank, nicht in der Förderung des Unternehmens mittels Gewinnmaximierung und Rücklagenthesaurierung besteht, sondern gemäß § 1 GenG in der direkten Förderung der eigenen Mitglieder. Daraus ergibt sich, dass Genossenschaften ein den Kapitalgesellschaften diametral entgegengesetztes Interesse verfolgen müssen. Die in § 73 Absatz 2 Satz 3 GenG enthaltene Bestimmung, dass ausscheidende Mitglieder beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinen Anspruch auf Rücklagen und Vermögen der Genossenschaft haben, belegt dies zusätzlich. Durch die Mitgliedschaft besteht ein Anspruch des Mitglieds auf direkte Förderung. Dies wird durch Ausführungen des Gesetzgebers in Bundestagsdrucksache V/3500 bestätigt und noch mehr durch die Gesetzesbestimmung des § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG unterstrichen. Denn warum sonst sollten die Mitglieder von Genossenschaften bei Verschmelzungen untereinander anders behandelt werden, als Anteilseigner anderer Rechtsformen bei Verschmelzungen untereinander oder sogar mit Genossenschaften?

Dies zu wissen standen Sie als Vorstand der Ihnen anvertrauten Genossenschaft in der Pflicht. Weder Ihr Pflichtprüfungsverband noch BVR oder BaFin konnten Sie von dieser Pflicht entbinden oder befreien.

Als Vorstand einer Genossenschaft waren Sie deshalb verpflichtet, in einem derart wichtigen Entscheidungsfall zu einer Verschmelzung, der insbesondere die

Existenzbeendigung der Ihnen anvertrauten übertragenden Genossenschaft betraf, Ihre Mitglieder als Anteilseigner absolut eindeutig, objektiv, umfassend und nichts verschweigend, sowie wahr und in allen Einzelheiten

- über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Auflösung von Rücklagen und Umwandlung in Geschäftsguthaben
- über deren finanzielle Vermögensrechte und Ansprüche als Teilhaber und Anteilseigner bei anderen Möglichkeiten des Umwandlungsrechts, wie z.B.
    - Ausgliederung des Bankgeschäfts nebst Vermögensanteilen an die aufnehmende Genossenschaft oder
    - über einen Rechtsformwechsel

zu informieren und ebenso wahr und vollständig den Mitgliedern die sich daraus für die Mitglieder abzeichnenden positiven finanziellen Ansprüche aufzuzeigen und jegliche Eigeninteressen in den Hintergrund zu stellen.

Wir sehen solch umfassende Informationen als Voraussetzung an, damit jedes Mitglied und Vertreter sich im Sinne der zitierten Rechtsprechung des BGH eine vollkommen unbeeinflusste Meinung hätte bilden können, ob es sich für die von Ihnen vorgeschlagene Verschmelzung entscheidet oder vorher Rücklagen auflösen und in Geschäftsguthaben umwandeln, ein anderes Umtauschverhältnis beschließen will, oder sogar eine andere Möglichkeit, wie z.B. Ausgliederung oder einen Rechtsformwechsel bevorzugt. Doch wo keine Information erfolgt, kann es auch keine Meinungsbildung geben.

Wir haben uns Ihren, dem Schutz der Mitglieder dienenden gemeinsamen Verschmelzungsbericht angesehen. Es wäre von entscheidender Bedeutung gewesen, dass darin insbesondere jene Informationspassagen über die aus der Verschmelzung resultierenden Folgen für die Beteiligungen der Anteilseigner, also der Mitglieder, klar und prägnant dargestellt werden.

Wir haben jedoch keinerlei Information darüber gefunden, dass die Mitglieder über die vorhandenen Rücklagen verfügen, sie auch teilweise oder ganz, bis auf die gesetzliche Rücklage, auflösen und auszahlen oder in Geschäftsguthaben umwandeln könnten. Damit haben Sie es den Mitgliedern unmöglich gemacht, einen wirtschaftlichen Wertausgleich im Zuge der Verschmelzung zu realisieren.

Auch die Ausführungen zu den Alternativen erachten wir als subjektive und unvollständige Angaben, die sehr vage gehalten sind und den Mitgliedern und Vertretern suggerieren sollen, dass nur eine Verschmelzung das Beste wäre. Für wen auch immer.

Nach unserer Ansicht haben Sie durch Verschweigen von wesentlichen Informationen dafür gesorgt, dass die Mitglieder einer Verschmelzung zustimmen, die den Anteilseignern (Mitgliedern) keine finanziellen Vorteile, Ihnen als Vorstandsmitglieder jedoch laut Verschmelzungsbericht Vorteile durch die Übernahme in den Vorstand der VR-Bank Musterstadt eG verschafft, was bekanntlich mit höheren Bezügen als bisher verbunden ist.

In der Gesamtbetrachtung sahen Sie in einer Verschmelzung den offenbar nur für Sie als Vorstände erfolgversprechenderen Weg, während insbesondere die finanziellen, aus der Mitgliedschaft erwachsenden Interessen der Mitglieder und der Genossenschaft von Ihnen ignoriert wurden.

Als Interessenvertretung der einfachen Genossenschaftsmitglieder möchten wir Sie höflich bitten, uns die Gründe mitzuteilen, warum Sie Ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, Ihre Mitglieder im gemeinsamen Verschmelzungsbericht über die Möglichkeit der (teilweisen) Rücklagenauflösung und Umwandlung in Geschäftsguthaben sowie der weiteren im Umwandlungsgesetzt genannten Alternativen unvoreingenommen und hinreichend ausführlich zu informieren. Bitte lassen Sie uns Ihre Antwort bis zum (Datum) zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

**igenos Deutschland e.V.**

| | |
|---|---|
| **gez. Gerald Wiegner** | **gez. Georg Scheumann** |
| ……. | …… |
| Gerald Wiegner | Georg Scheumann |

P.S.: Eine Veröffentlichung dieses Schreibens und/oder eine Weitergabe an Dritte behalten wir uns vor.